



19. ordentlicher Bundesgewerkschaftstag

ANTRÄGE



STARKER PARTNER IN KRISENZEITEN

2023

ANTRÄGE

Persönlich. Menschlich. Nah.

IMPRESSUM

Herausgeber
Christliche Gewerkschaft Metall
Reiner Jahns
Jahnstraße 12
70597 Stuttgart

Tel.: 0711 2484788-0 | Fax: -21

info@cgm.de cgm.de

Gestaltung

ARTinspire www.artinspire.de

Druck

W. Kohlhammer Druckerei GmbH & Co. KG

Fotos

Christliche Gewerkschaft Metall Adobe Stock



INHALTS-VERZEICHNIS

07
09
13
27
45
49
55
57







STARKER PARTNER IN KRISENZEITEN

ANTRÄGE 19. BGT 2023



- Leitantrag des Hauptvorstands zum
 19. Ordentlichen Bundesgewerkschaftstag der CGM
- am 20. und 21. Oktober 2023 in Wernigerode

CGM: Für mehr Menschlichkeit in der Wirtschaft

- 5 Leitantrag des Hauptvorstands zum 19. ordentlichen Bundesgewerkschaftstag
- 6 der CGM vom 20. und 21. Oktober 2023 in Wernigerode
- 7 Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:
- 8 I. Der Bundesgewerkschaftstag stellt fest:

- 9 In Zeiten von Krisen und Unsicherheiten rücken Fragen nach Stabilität und
- 10 Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft immer mehr in den Fokus. Wie kann die Wirtschaft
- 11 krisenfester gemacht und auf zukünftige Krisen vorbereitet werden? Für uns als Christliche
- 12 Gewerkschaft Metall liegt die Antwort darin, sich verstärkt auf das christliche Menschenbild
- 13 zu besinnen und dieses als Grundlage für wirtschaftliches Handeln zu nutzen.
- 14 Das christliche Menschenbild betont die Würde und Einzigartigkeit des Menschen als
- 15 Geschöpf. Jeder Mensch ist unabhängig von seinen Leistungen und seiner sozialen und
- 16 kulturellen Herkunft gleichwertig und verdient Respekt und Solidarität. Dieser Gedanke sollte
- 17 auch in der Wirtschaft zum Tragen kommen. Unternehmen müssen sich stärker für die
- 18 Belange ihrer Mitarbeiter einsetzen und soziale Verantwortung übernehmen.
- 19 In Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit und globaler Krisen ist es wichtig, dass die Wirtschaft
- 20 auf soliden Grundlagen steht. Dazu gehört auch eine stärkere Rückbesinnung auf das
- 21 christliche Menschenbild. Das christliche Menschenbild nimmt den Menschen in all seinen
- 22 Lebensdimensionen wahr. Es bewahrt so vor einer bloßen Reduktion des Menschen auf sein
- 23 Verhältnis zur Arbeit. Das christliche Menschenbild betont die allgemeine Würde des
- 24 Menschen und fordert zu mehr Solidarität mit dem Anderen auf. Der Mensch ist seinen
- 25 Mitmenschen und der Umwelt verpflichtet. Wenn diese Werte in der Wirtschaft verankert
- 26 werden, trägt dies zu einem besseren Miteinander und einer stabileren Wirtschaft bei.
- 27 Das Ziel muss eine lebensdienliche Ökonomie sein, bei der die Menschen im Mittelpunkt
- 28 stehen. Dies gilt in der heutigen Zeit umso mehr, da eine Wirtschaft mit dem Menschen im
- 29 Zentrum krisenresistenter ist. Denn Solidarität und Gemeinwohl-Orientierung führen dazu,
- 30 dass Akteure nicht nur auf den eigenen Gewinn, sondern auch auf die Interessen anderer
- 31 Rücksicht zu nehmen haben. Eine solche Vorgehensweise trägt aktiv dazu bei, dass Krisen
- 32 nicht eskalieren, sondern abgemildert werden.
- 33 Auch die die Gesellschaft kann sich aktiv für eine solche Wirtschaftsweise einsetzen,
- 34 beispielsweise durch den Kauf von fair gehandelten Produkten oder die Unterstützung von

- 1 Unternehmen, die soziale Verantwortung übernehmen. Insgesamt kann eine stärkere
- 2 Rückbesinnung auf das christliche Menschenbild dazu beitragen, eine Wirtschaft zu
- 3 schaffen, die nicht nur ökonomisch erfolgreich ist, sondern auch ethischen und moralischen
- 4 Maßstäben gerecht wird. Denn die allgemeine Würde des Menschen und die daraus
- 5 resultierende Solidarität mit dem Anderen sind Grundpfeiler einer gerechten und
- 6 nachhaltigen Wirtschaftsordnung.

8

9

10

11

12

13

14 15

16

17 18

19 20

21 22 23

25

- Der Bundesgewerkschaftstag hält es daher für erforderlich, dass
- die CGM auch in Krisenzeiten ein starker Partner in Deutschland ist. Sie soll als gut organisierte und engagierte Gewerkschaft, auf Grundlage des christlichen Menschenbildes dazu beitragen, die Wirtschaft krisenfester zu machen und auf eine krisenresistente Ausrichtung zu achten.
- die CGM sich um Entwicklung langfristiger Investitionspläne mit den Arbeitgebern bemüht. Diese Investitionspläne sollen auf eine nachhaltige und klimagerechte Zukunft und Standortsicherung in Deutschland ausgerichtet sein. Es soll sichergestellt sein, dass jene Pläne die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigen.
- die CGM sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass die Arbeitsbedingungen und Entlohnung fair und angemessen gestaltet werden. Damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in schwierigen Zeiten besser unterstützt werden und der Menschmit all seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt der Wirtschaft steht.

24 Die Antragskommission empfiehlt:



.

 Antrag des Hauptvorstands

§ 3 Abs. 1 ergänzen

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

§ 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

"Mitglied bei der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) kann **grundsätzlich** jeder in der metallerzeugenden und -verarbeitenden Industrie, im Metallhandwerk, in der Elektroindustrie und in den sonstigen Metallbetrieben Beschäftigte ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Nationalität, politische und konfessionelle Bindung werden."

Begründung:

Durch das Einfügen des Wortes "grundsätzlich" soll der bereits lange geübten Praxis Rechnung getragen werden, dass auch Personen Mitglied in der CGM werden können, die nicht in einer Branche arbeiten, die der Tarifzuständigkeit der CGM unterfällt. Dies betrifft z. B. Honoratioren wie Bundestagsabgeordnete, Bürgermeister u.a., aber auch beispielsweise die Familienangehörigen von CGM-Funktionsträgern und -Mitgliedern. Ebenso gibt es bereits derzeit viele Mitglieder, die während einer früher ausgeübten Berufstätigkeit der CGM beigetreten und durch einen späteren Arbeitsplatzwechsel inzwischen in einer anderen Branche tätig sind, die nicht der Tarifzuständigkeit der CGM unterfällt. Auch deren weitere Mitgliedschaft in der CGM soll nicht in Frage stehen.

Die Antragskommission empfiehlt:

 Antrag des Hauptvorstands

§ 8 Abs. 2 ändern

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

§ 8 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

"Wird die Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss beendet, so entfallen ab diesem Zeitpunkt mit dem Ende der Mitgliedschaft die alle Leistungen aus der Satzung. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so kann lediglich noch Sterbegeld beantragt werden."

Begründung:

Bei der Beendigung einer Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss gibt es mehrere Zeitpunkte, auf die nach der bisherigen Formulierung für den Wegfall der Satzungsleistungen abgestellt werden könnte. Es ist z. B. bei der Kündigung unklar, ob der Zeitpunkt des Eingangs der Kündigungserklärung oder der Ablauf der Kündigungsfrist gemeint sein soll. Durch die veränderte Formulierung wird eine klare Regelung getroffen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Antrag des Hauptvorstands

§ 9 Abs. 1 ändern

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

§ 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

"Die Austrittserklärung ist schriftlich *per Einschreiben* an den zuständigen Bezirksverband oder an die zuständige Geschäftsstelle einzureichen."

Begründung:

Grundsätzlich kann die CGM auf von ihr selbst gestellte formale Anforderungen für die Einreichung einer Austrittserklärung verzichten. Dies wird in Bezug auf das bisher in der Satzung geregelte Erfordernis, die Austrittserklärung per Einschreiben zuzusenden, bereits überall so gehandhabt. Die noch in der Satzung verbliebene Regelung sorgt jedoch in regelmäßigen Abständen für Verwirrung. Deshalb kann dieses Erfordernis gestrichen werden. Es soll jedoch bei der Schriftform verbleiben, da ein Teil der Geschäftsstellen bzw. Bezirksverbände hierauf noch besteht, um sicherzustellen, dass die Austrittserklärung sicher vom jeweiligen Mitglied stammt und von diesem nicht übereilt abgegeben worden ist. Schriftform bedeutet, dass eine Mitteilung auf Papier mit Original-Unterschrift übermittelt wird. Bei anderen Geschäftsstellen bzw. Bezirksverbänden wird hingegen eine Kündigungserklärung auch eingescannt, per Fax oder als Nur-Text einer E-Mail akzeptiert. Dies könnte dort auch in Zukunft weiter so gehandhabt werden, da ein Verzicht auf selbst gestellte formale Anforderungen auch weiterhin möglich bleibt.

Die Antragskommission empfiehlt:

Annahme.

 Antrag des Hauptvorstands

§ 10 Abs. 5 ändern

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

§ 10 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

"Das Gremium Der geschäftsführende Hauptvorstand hat nach Prüfung der Voraussetzungen zu Ziffer 1 bzw. der persönlichen Anhörung eine Entscheidung zu treffen. Dies gilt selbst dann, wenn der Betroffene sich nicht geäußert hat. Das Protokoll hat die zu treffende Maßnahme und die dafür bestimmenden Gründe zu enthalten."

Begründung:

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung. Auch die bisherige, unklare Formulierung meint den geschäftsführenden Hauptvorstand.

Die Antragskommission empfiehlt:

 Antrag des Hauptvorstands

§ 15 Abs. 2 ergänzen

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

§ 15 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

"Der geschäftsführende Hauptvorstand <u>führt das laufende Tagesgeschäft. Hierunter</u> fallen Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit <u>des Hauptvorstands sind. Er</u> ist berechtigt, …"

Begründung:

Mit dem Beschlussvorschlag folgt der Hauptvorstand einer Empfehlung des CGB. Bislang ist die Zuständigkeit des geschäftsführenden Hauptvorstands in der Satzung nur rudimentär geregelt und beschränkt sich auf einzelne Zuständigkeiten z. B. im Zusammenhang mit Ausschlussverfahren. Dies entspricht nicht der bisher in der Praxis geübten Bedeutung des geschäftsführenden Hauptvorstands für die Tätigkeit der beiden Hauptvorstandsgremien, die nunmehr auch in der Satzung nachvollzogen werden soll.

Die Antragskommission empfiehlt:

Antrag des Hauptvorstands

§ 14 Abs. 9 ergänzen

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

§ 14 Abs. 9 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

"Der Hauptvorstand kann <u>Sitzungen in Präsenz, per Video- bzw. Telefonkonferenz</u> <u>oder hybrid durchführen und</u> zu jeder Zeit Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen. <u>Näheres regelt die Geschäftsordnung."</u>

Begründung:

Die bereits jetzt geübte und in der Geschäftsordnung des Hauptvorstands geregelte Praxis soll aus Gründen der Rechtssicherheit auch in die Satzung aufgenommen werden.

Die Antragskommission empfiehlt:

Antrag des Hauptvorstands

§ 15 Abs. 7 ergänzen

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

§ 15 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

"Der geschäftsführende Hauptvorstand kann <u>Sitzungen in Präsenz, per Video- bzw.</u> <u>Telefonkonferenz oder hybrid durchführen und</u> zu jeder Zeit Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen. <u>Näheres regelt die Geschäftsordnung."</u>

Begründung:

Die bereits jetzt geübte und in der Geschäftsordnung des Hauptvorstands geregelte Praxis soll aus Gründen der Rechtssicherheit auch in die Satzung aufgenommen werden.

Die Antragskommission empfiehlt:

Annahme.

Antrag des Hauptvorstands

Hinweis am Ende der Satzung ändern

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Der Hinweis am Ende der Satzung (Seite 29 unten) wird wie folgt geändert:

"Soweit in der Satzung Gattungsbegriffe (z. B. der Bewerber, der Betroffene usw.) benutzt werden, sind damit beiderlei alle Geschlechter (z. B. Bewerberinnen/Bewerber m/w/d) gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wird jedoch im Text nur die maskuline Form das generische Maskulinum verwendet."

Begründung:

Ein solcher Hinweis ist im Vergleich zu den meisten anderen Vorschlägen, die im Zusammenhang mit gendergerechter Sprache im gesellschaftlichen Diskurs vorgebracht worden sind, die Alternative mit den geringsten Eingriffen in die bestehende Satzung. In § 3 Abs. 1 der Satzung ist unter den Beitrittsvoraussetzungen niedergelegt, dass jeder Beschäftigte ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Nationalität, politische und konfessionelle Bindung in der CGM-Mitglied werden kann. Der Inhalt dieser Begriffe richtet sich nach dem jeweiligen gesamtgesellschaftlichen Verständnis und könnte in der Satzung ohnehin nicht abweichend hiervon definiert werden. Der Hinweis sollte deshalb möglichst umfassend formuliert werden, um die CGM vor unberechtigter Kritik von innen und außen zu schützen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Antrag des Landesverband Hessen

Delegierte für den BGT sollen im Amt bleiben

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

 "Der CGM-Bundesgewerkschaftstag 2023 möge beschließen, dass die am Landesgewerkschaftstag eines jeden Bundeslandes gewählten Delegierten für den Bundesgewerkschaftstag so lange im Amt und Würden bleiben, bis ein neuer Bundesvorstand gewählt und bestätigt ist."

Begründung:

Dies würde es grundsätzlich ermöglichen, dass auch zwischenzeitliche Beschlüsse im Umlaufverfahren gemacht werden könnten, die zur positiven Förderung und Entwicklung unserer Arbeit im Hauptvorstand dienen.

Dies könnte man auch als Erweiterung / Anhang in unserer Satzung einbringen, ohne dass es einer grundsätzlichen Satzungsänderung bedarf.

Die Antragskommission empfiehlt:

Ablehnung.

Derzeitiger Sachstand ist, dass die Delegierten von einem LGT zum nächsten LGT im Amt sind und es daher eine delegiertenlose Zeit auch heute schon nicht gibt. Umlaufbeschlüsse "zur Arbeit im Hauptvorstand" sind nicht Aufgabe der BGT-Delegierten.

Antrag des CGM-Landesverbandes Nordküste

Freie Anwaltswahl bei Rechtsstreitigkeiten

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

§ 20 (Rechtsschutz) Ziffer 1 wird wie folgt geändert: "Bei Arbeits- und Sozialrechtlichen
 Streitigkeiten wird Mitgliedern Rechtsschutz durch die Christliche Gewerkschaft Metall
 (CGM), oder durch freie Wahl eines Rechtsanwalts über einen Rechtsschutz-

13 Gruppenversicherungsvertrag gewährt.

- Voraussetzung für die Rechtsvertretung mit freier Rechtsanwaltswahl ist, dass das Mitglied
 hierfür einen entsprechenden monatlichen Zuschlag auf den gültigen Mindestbeitrag
 entrichtet und einen Eigenanteil (Selbstbeteiligung, z.B. 150 Euro) in angemessener Höhe
 bei Inanspruchnahme zu entrichten ist.
- Zuvor findet eine Vorabprüfung (Rechtsberatung) des vorliegenden Falls durch den dafür
 zuständigen Geschäftsführer oder Geschäftsführerin auf etwaige Erfolgsaussichten bzw.
 Sinnhaftigkeit statt.
 - Die Finanzierung des Rechtsschutz-Gruppenversicherungsvertrags könnte auch durch den Austausch (Wegfall) der Freizeitunfallversicherung kompensiert werden.

Begründung:

 Wir berufen uns dabei auf den Paragrafen § 127 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), freie Anwaltswahl.

Auch unter den Gesichtspunkten: Vertrauen, Kompetenz und Referenzen ist es von Vorteil,
 wenn die Mitglieder sich eines ortsnahen Rechtsbeistandes ihres Vertrauens bedienen
 können.

32 Durch die freie Wahl eines Rechtsanwaltes wird den Mitgliedern der CGM die

bestmögliche Rechtsvertretung angeboten. Zudem ist es ein Alleinstellungsmerkmal
 gegenüber der gewerkschaftlichen Mitbewerberin.

Durch diese attraktive Gewerkschaftsleistung können auch viele neue Mitglieder gewonnen werden.

Weitere mündliche Ausführungen können bei Bedarf folgen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Ablehnung und Verweis an den Hauptvorstand.

Ablehnung der satzungsmäßigen Änderung und Verweis an den HV zur weiteren Prüfung der finanziellen Abbildbarkeit in der Leistungs- und Beitragsordnung, ohne die Zeilen 21 und 22.

Antrag des CGM-Landesverbandes Nordost

Persönliche Stellvertreter der Landesvorsitzenden für den Hauptvorstand

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Wahl des persönlichen Stellvertreters des Landesvorsitzenden für den Hauptvorstand.

Begründung:

 Der Landesvorstand hält es für wichtig, dass in Fällen der Verhinderung des/der Landesvorsitzenden ein Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen kann. Trotz Ablehnung beim letzten Bundesgewerkschaftstag soll ein weiterer Versuch unternommen werden.

Die Antragskommission empfiehlt:

Ablehnung.

Die/Der Landesvorsitzende ist kein geborenes Mitglied im Hauptvorstand. Damit kann für diesen keine persönliche Stellvertretung gewählt werden.

Antrag des Landesverband Bayern

Große Tarifkommission als eigenständiges Organ der CGM

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Dass die Satzung der CGM dahingehend geändert wird, dass die Große Tarifkommission des Bundes als eigenständiges Organ der CGM in die Satzung aufgenommen wird.

1213 Änderungen:

§ 16 a e) die Große Tarifkommission

§ 17 Die Große Tarifkommission

- Die Große Tarifkommission, besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstands und den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der CGM.
- Die Aufgabe der Kommission ist es die Tarifarbeit der CGM auf Bundesebene zu organisieren und zu koordinieren, um ein bundeseinheitliches Vorgehen zu gewährleisten.
- Neben Beratungen werden hierzu vor allem Beschlüsse für ein einheitliches Vorgehen getroffen
- 4. Die Regelungen des Tarifstatuts sollen eigenverantwortlich fortentwickelt werden.

Begründung:

Die Große Tarifkommission des Bundes ist seit langer Zeit eine feste Größe in der organisatorischen Zusammenarbeit der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM).

 Aktuell ist die Große Tarifkommission des Bundes kein Organ der CGM. Da es sich in der Vergangenheit bewährt hat zum Beispiel Tarifforderungen der CGM länderübergreifend zu erarbeiten und zu beschließen, soll mit diesem Antrag die Große Tarifkommission des Bundes als Organ der CGM in die Satzung aufgenommen werden. Zusätzlich soll die Fortentwicklung des Tarifstatuts der CGM zu den Aufgaben der Großen Tarifkommission gehören.

Die Antragskommission empfiehlt:

47 Annahme.

Anträge 19. BGT 2023 - Satzung



Antrag des CGM-Landesverbandes Nordküste

Ortsnahe Seminarangebote für Vertrauensleute und Betriebsräte

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Der Hauptvorstand wird aufgefordert, den Vertrauensleuten und Betriebsräten der einzelnen Bezirksverbände der CGM, Seminarangebote ortsnah anzubieten.

Begründung:

Da die Teilnahme an Fortbildungsseminaren für die Vertrauensleute und Betriebsräte meist mit langen Anfahrtswegen verbunden ist, ist die Verhältnismäßigkeit unserer Meinung nach, nicht gegeben.

Die Antragskommission empfiehlt:

Verweis an das FRBW.

Prüfung durch das FRBW.

 Antrag des CGM-Landesverbandes Nordküste

Rechtzeitige Information der Bezirksverbände

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Der Hauptvorstand wird aufgefordert, die einzelnen Bezirksverbände und dem Landesverband bei aktuellen Aktionen, die den Wirkungskreis und die Arbeitsbereiche der Bezirksverbände betreffen rechtzeitig mit aktuellen Informationen zu versorgen, befragen, anzuhören und auch ggf. entsprechende Stellungnahmen einzufordern.

Begründung:

Die Ehrenamtlichen müssen sich mit Themen auseinandersetzen können.

Die Antragskommission empfiehlt:

 Antrag des CGM-Landesverbandes Nordost

Nichtentlastung, wenn keine Klärung der Finanzen des Landesverbandes Nordost

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Antrag auf Nichtentlastung des Bundesvorstandes, wenn keine Klärung der Finanzen des Landesverbandes Nordost durch den Bundesvorstand erfolgt.

Begründung:

Die Antragskommission empfiehlt:

Ablehnung.

Ist nicht erforderlich, da die Delegierten ohnehin über die Entlastung des Bundesvorstandes abstimmen.

Begründung:

 Antrag des CGM-Landesverbandes Baden-Württemberg

Abrechnung der Mitgliederbeiträge wieder über die Geschäftsstellen

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Die Abrechnung der Mitgliederbeiträge für die Bezirke sind wieder von der jeweiligen Geschäftsstelle durchzuführen und der Hauptkasse zur Auszahlung zu melden.

Von der Hauptkasse wird keine klare Abrechnung geliefert.

Es wird nur ein Gesamtbetrag genannt ohne eine Angabe konkreter Mitgliederzahlen. Da die Geschäftsstellen keine Rechte haben, um Abrechnungen zu erstellen, bzw. keine Gesamtübersicht der ausstehenden Zahlungen erstellen können, ist es dem Bezirk/der Geschäftsstelle nicht möglich, ausstehende Mitgliedsbeiträge schnell anzumahnen.

Hierdurch entstehen unnötige Kosten durch Rückbuchungen und immense Ausfälle von Mitgliedsbeiträgen.

Durch diesen Prozessablauf ist es für die jeweiligen Kassenprüfer nicht möglich, die Bezirkskassen zur Entlastung zu empfehlen.

Weitere mündliche Ausführungen können bei Bedarf erfolgen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Verweis an den Hauptvorstand.

Der Hauptvorstand erhält den Prüfauftrag für die Umsetzung dieses Antrags.

Antrag des CGM-Landesverbandes Baden-Württemberg

Freie Wahl des Bildungsträgers innerhalb der CGM für VK-Schulungen

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Die Vertrauensleute sollten die freie Wahl des Bildungsträgers (innerhalb der CGM) für VK-Schulungen haben, die von der CGM bezuschusst werden.

Begründung:

Da es nicht nur einen Bildungsträger in der CGM gibt, sollte es auch möglich sein, den CGM-Bildungsträger frei wählen zu können.

Wie es auch bei der Wahl der Werbemittelagentur nicht nur eine Möglichkeit in der CGM gibt, sich mit Werbemittel einzudecken, so muss dies auch für VK-Schulungen gelten.

Weitere mündliche Ausführungen können bei Bedarf erfolgen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Ablehnung.

Würde eine unnötige Konkurrenzsituation für das FRBW darstellen. Mit dem FRBW hat die CGM bereits ein bundeseinheitliches Bildungswerk. BBS müsste Finanzen offenlegen, um Zuschüsse beantragen zu können. Zur Finanzierung müssten vorrangig e Einnahmen aus sonstigen Tätigkeiten verwendet werden.

Antrag des CGM-Landesverbandes Baden-Württemberg

Mitgliederverwaltungsprogramm verbessern

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Das aktuell in Betrieb befindliche Mitgliederverwaltungsprogramm/MVP muss durch Korrektur/Update/Upgrade/Wartung in der Verfügbarkeit massiv verbessert und den Anforderungen angepasst werden.

Es muss neben den Mitgliederdaten möglich sein, die richtige Zuordnung zum Bezirk, bzw. Werk/Arbeitsstätte zu prüfen und zu korrigieren und in diesem Zusammenhang auch neue Werke/Arbeitgeber anzulegen.

Des Weiteren müssen Ehrenämter wie Richterposten und Sozialwahlämter mit Ernennungsdaten und Laufzeit im MVP hinterlegbar gemacht werden.

Außerdem ist für eine ausreichende Schulung/Einweisung der Verwaltungsangestellten und eine ausreichende Personaldecke zu sorgen, sowie hierzu eine bundesweite Vertreterregelung in Kraft zu setzen.

Die Delegierten mögen durch Annahme des Antrages entsprechend darauf hinwirken.

Begründung:

Im vergangenen Jahr war die Mitgliederverwaltung sehr häufig nicht verfügbar, was massive Einschränkung für die Bezirksverbandstätigkeit in den Ländern bedeutet hat.

Einfache Anforderungen wie das Erstellen neuer Betriebe und entsprechende Zuweisung der Mitglieder waren nur mit hohem Aufwand und Nachdruck möglich.

Die Recherche von Ehrenämtern wird durch das MVP gar nicht unterstützt.

Weitere mündliche Ausführungen können bei Bedarf erfolgen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Annahme und Verweis an den Hauptvorstand mit folgender Änderung: In Zeile 10 werden die Worte "aktuell in Betrieb befindliche" ersatzlos gestrichen.

Weitere Prüfung zum Ausbau des bestehenden Mitgliederverwaltungsprogramms bzw. Prüfung alternativer EDV-Lösungen erscheinen sinnvoll.

/

Antrag des CGM-Landesverbandes Baden-Württemberg

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Unterbrechungsfreie Betreuung in Baden-Württemberg sicherstellen

 Es soll durch vorausschauende Personalpolitik dafür gesorgt werden, dass eine unterbrechungsfreie Betreuung der Bezirke durch Verwaltungsangestellte in den Baden-Württembergischen Geschäftsstellen Sindelfingen, Friedrichshafen und Stuttgart/Sulzbach auch bei Krankheitsausfällen oder Urlaub sichergestellt wird.

Des Weiteren muss eine tragbare Vertreterregelung im Land BW bzw. mit Backup auf Bundesebene ins Leben gerufen werden.

Begründung:

Aktuell ist wegen nicht besetzter Stellen nur eine einzige Verwaltungsangestellte für ganz Baden-Württemberg verfügbar.

Bei zuletzt häufigen Krankheitsausfällen können die Bezirke im Tagesgeschäft nicht mehr unterstützt werden. Mitgliedsanträge (Aufnahmeanträge) usw. werden nicht bearbeitet. In ohnehin schon schwierigen Zeiten wird durch diese schlechte Personalabdeckung eine Kehrtwende in der Mitgliederentwicklung massiv behindert.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Verwaltungsangestellte in Baden-Württemberg im Dienst und verfügbar sind.

Weitere mündliche Ausführungen können bei Bedarf erfolgen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Annahme und Verweis an den Hauptvorstand.

Der Hauptvorstand soll eine Erweiterung auf eine bundesweite Vertreterregelung vornehmen.

Begründung:

Antrag des CGM-Landesverbandes Baden-Württemberg

Jugendgeschäftsführer einstellen

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Es soll sich politisch dafür einsetzt werden, dass der Bundesvorstand einen "Jugendgeschäftsführer" einstellt.

Langfristig ist es unumgänglich neue jüngere Mitglieder zu gewinnen. Hierzu ist ein eigener Jugendgeschäftsführer nötig, der nur diese Aufgabe wahrnimmt.

Weitere mündliche Ausführungen können bei Bedarf erfolgen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Annahme und Verweis an den Hauptvorstand.

Der Hauptvorstand erhält den Prüfauftrag für die Umsetzung dieses Antrags.

.

 Antrag des CGM-Landesverbandes Baden-Württemberg

Einladungen per E-Mail versenden

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Es soll der Bundesvorstand veranlassen, dass zukünftig alle Einladungen zu Sitzungen, Gewerkschaftstagen oder andere Einladungen primär (vorrangig) per E-Mail versendet werden sollen.

Dieses Vorgehen spart Kosten und ist in der heutigen Zeit angemessen.

Weitere mündliche Ausführungen können bei Bedarf erfolgen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Ablehnung.

Begründung:

Ist bereits jetziger Stand auf allen Gliederungsebenen.

Antrag des CGM-Landesverbandes Baden-Württemberg

Begründung:

Schulungen im Rahmen von Bildungszeit ermöglichen

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Es ist den CGM-Betriebsräten und den CGM-Vertrauensleuten gleichermaßen die Teilnahme zu Schulungen (auch zu Tarifschulungen) beim FRBW im Rahmen von Bildungszeit zu ermöglichen.

Die Kosten für diese Schulungen muss der CGM-Bund für die Betriebsräte gleichermaßen, (wie auch für die Vertrauensleute), übernehmen.

Die Kosten bei solchen Schulungen werden bisher nicht für die Betriebsräte vom CGM (Bund) übernommen.

Die Betriebsräte werden mit Blick auf Schulungen nur auf Schulungen für Betriebsräte

(gemäß § 37 VI BetrVG) verwiesen, nicht aber zu den allg. FRBW-Schulungen (auch für Vertrauensleute) zugelassen.

Diese Praxis ist mit Blick auf die Satzung (§ 2 Nr. 8) nicht zu vereinbaren, wonach alle Mitglieder das Recht auf Schulungen haben.

Weitere mündliche Ausführungen können bei Bedarf erfolgen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Annahme und Verweis and den Hauptvorstand.

Der Hauptvorstand erhält den Prüfauftrag für die Umsetzung dieses Antrags.

Antrag des Landesverband Bayern

Finanzstatut ausarbeiten und in Kraft setzen

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Dass das auf dem BGT 2019 beschlossene Finanzstatut der CGM ausgearbeitet und in Kraft gesetzt wird.

Begründung:

Bereits der BGT 2019 hat in vielen Anträgen zum Ausdruck gebracht, dass die Ausarbeitung und Einführung eines Finanzstatuts für die Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) nötig wäre. Als allgemeiner Tenor des BGT 2019 wurden eine Sammlung von Anträgen damit beschieden sie formell im Finanzstatut umsetzen zu wollen. Mit diesem Vorgehen haben sich die Antragsteller einverstanden erklärt. Bis heute ist kein Finanzstatut erarbeitet worden. Nochmals fordern wir hiermit die Erarbeitung von allgemeinen Regeln für die Finanzen der CGM.

Die Antragskommission empfiehlt:

Annahme mit Verweis and den Hauptvorstand.

Wurde bereits beim Bundesgewerkschaftstag 2019 beschlossen. Der Hauptvorstand wird nunmehr mit der schnellstmöglichen Umsetzung beauftragt.

Antrag des Landesverband Bayern

Beitrags- und Leistungsordnung überarbeiten

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Dass die Beitrags- und Leistungsordnung der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM) überarbeitet wird.

Begründung:

 Die aktuelle Beitrags- und Leistungsordnung der CGM besteht in dieser Form seit dem Grundsatzbeschluss, am BGT 2015. Die durchgeführten Beitragserhöhungen seither sollten die Weiterführung und Sicherung des Geschäftsbetriebs der CGM gewährleisten. Mit dem Beschluss zur Beitragserhöhung war ebenfalls der Ausbau der Leistungen der CGM verbunden. Positive Veränderungen gab es im Leistungsumfang nicht. An den Bundesvorsitzenden herangetragene Veränderungen bezüglich Beitragshöhe und Leistungsumfang sind, trotz anders getroffener Zusagen, bis heute nicht umgesetzt. Tatsächliche und faktische Leistungseinschränkungen haben sich nicht auf die Beitragshöhe ausgewirkt. Sowohl die Beitragshöhe als auch der Leistungsumfang sollen überarbeitet, neu bewertet und gestaltet werden.

Die Antragskommission empfiehlt:

Annahme mit Verweis an Hauptvorstand.

Erledigung durch Beschluss bereits 2019 erfolgt. Der Hauptvorstand möge den Antrag umsetzen.

Antrag des Landesverband Hessen

Stand der Umsetzungen der Beschlüsse des BGT kommunizieren

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Der neu gewählte CGM-Bundesvorstand soll sich verpflichten, einmal im Jahr die Geschäftsführer, die Landesvorsitzenden und die Bezirksvorsitzenden über den Stand der Umsetzungen der Beschlüsse des BGT 2023 zu informieren.

Begründung:

Die Teilnehmer der vergangenen Bundesgewerkschaftstage, die nicht auch im Hauptvorstand vertreten sind, hatten keinen Überblick darüber, ob die Beschlüsse des jeweils vergangenen BGT auch wirklich abgearbeitet werden und eher den Eindruck, dass der Haupt- und Bundesvorstand mit dem Tagesgeschäft ausgelastet sind und die Beschlüsse des BGT nicht mehr umsetzt.

Der BGT ist das höchste Gremium der CGM. Seine Beschlüsse sind umzusetzen.

Am besten wäre eine entsprechende Satzungsänderung. Die Außenwirkung ist jedoch eher ungünstig. Deshalb soll zunächst eine Selbstverpflichtung genügen.

Angesichts der derzeitigen Belastung mit laufenden Verwaltungsaufgaben dürfte es zumutbar sein, wenn sich der Bundesvorstand einmal jährlich mit dem Stand der Umsetzungen eingehend beschäftigt und anschließend informiert.

Die Antragskommission empfiehlt:

 Annahme in veränderter Formulierung.

 Änderung in Zeile 11: Der neugewählte CGM-Bundesvorstand "wird" verpflichtet, ...(...).

Antrag des CGM-Landesverbandes Baden-Württemberg

Folgelösung für die gekündigten Geschäftsstellenräumlichkeiten in Sulzbach

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Für die Geschäftsstelle Sulzbach eine Folgelösung nach dem 31.12.2023 zu finden. Die Beschlusslage des Landesvorstandes Baden-Württemberg und die damit einhergehenden Vorgehensweisen bringen wir als (Vorab-)Auszug aus unserem vorläufigen Protokoll hier wie folgt zur Kenntnis:

14 •

 Auftrag, dass die 3 Landesvorsitzenden innerhalb 30 km von Sulzbach eine mögliche GS suchen und Angebote finden

 Die betroffenen CGM-Bezirke werden von den 3 LV informiert und abgeholt, Vorschläge zu machen bzw. bei der Suche nach einem Idealstandort mitzuwirken
 Verbindlicher Antrag an den Bundesvorsitzenden und den Hauptvorstand zu stellen (zudem behält sich der LV vor, das zum Ausdruck kommen soll vorbehaltlich zur

Gesamtsituation der Geschäftsstellen einen initiativen Antrag auf dem BGT zu stellen) mit der Zielsetzung eine Nachfolgelösung für die GS Sulzbach soll bis zum 30.09.2023 mindestens in Vorvertragsform geschaffen werden.

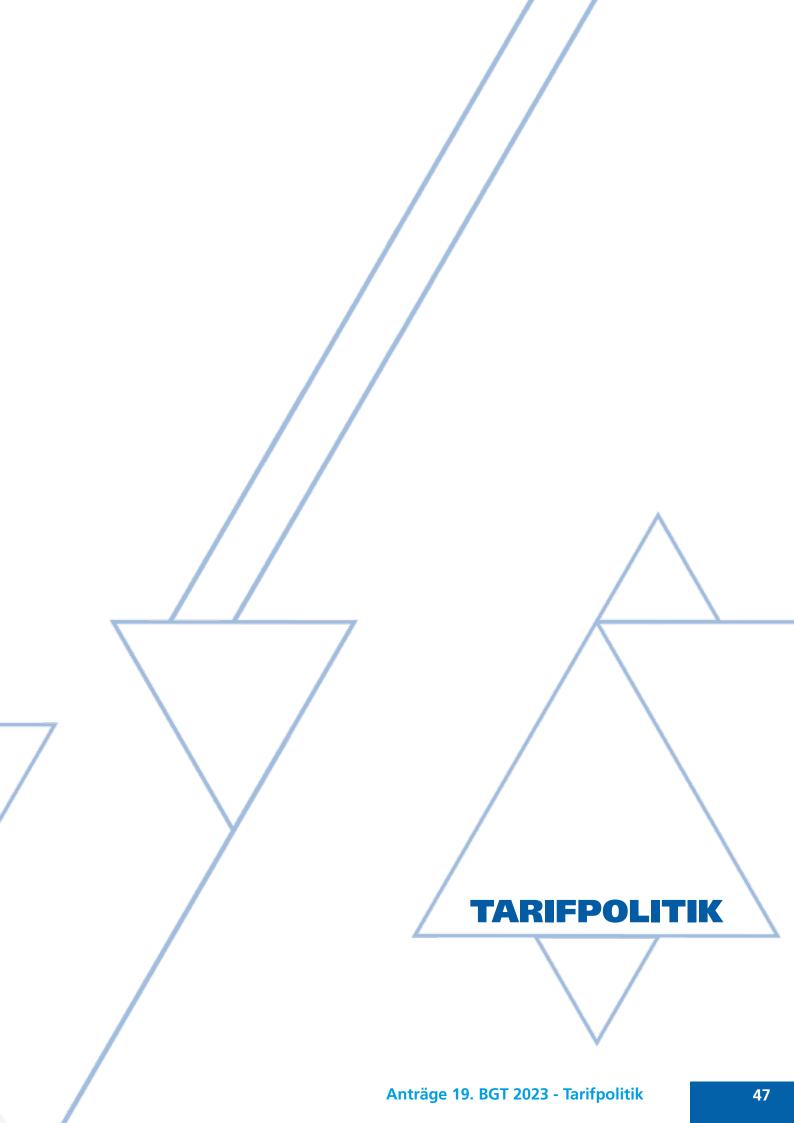
Begründung:

 Verweis auf Anschreiben vom 18.08.2023, welches vorab per E-Mail an den Bundesvorsitzenden Reiner Jahns und an die Mitglieder des Hauptvorstandes ging. Die CGM-Geschäftsstelle 71560 Sulzbach, Murrhardter Str. 10, wird zum Jahreswechsel 2023/2024 aufgelöst, deshalb benötigt der Landesverband Baden-Württemberg und die beiden betroffenen Geschäftsführer eine möglichst ortsnahe und neue Geschäftsstelle zur Betreuung der betreuten Mitglieder. Daher besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Antragskommission empfiehlt:

Verweis an den Hauptvorstand.

Anträge, die langfristige finanzielle Verpflichtungen auslösen, greifen in die Haushaltshoheit des Hauptvorstandes ein. Auf dem BGT könnte dieser Antrag deshalb nur unter Finanzierungsvorbehalt beschlossen werden.



 Antrag des CGM-Landesverbandes Baden-Württemberg

Bedenken bei der möglichen geplanten Änderung des BetrVG einbringen

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Es soll auf die Bundespolitik zugegangen werden, um unsere Bedenken bei der möglichen geplanten Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes hinsichtlich einer prozentualen Hürde bei der Betriebsratswahl (Bsp. 5%-Hürde) einzubringen.

Zudem sind auch Eingriffe hinsichtlich der Betriebsrätevergütung abzulehnen.

Da die Einführung einer prozentualen Hürde zur Betriebsratswahl geplant ist, würde dies gegen den Minderheitenschutz verstoßen.

Außerdem ist ein Eingriff in die Betriebsrätevergütung geplant.

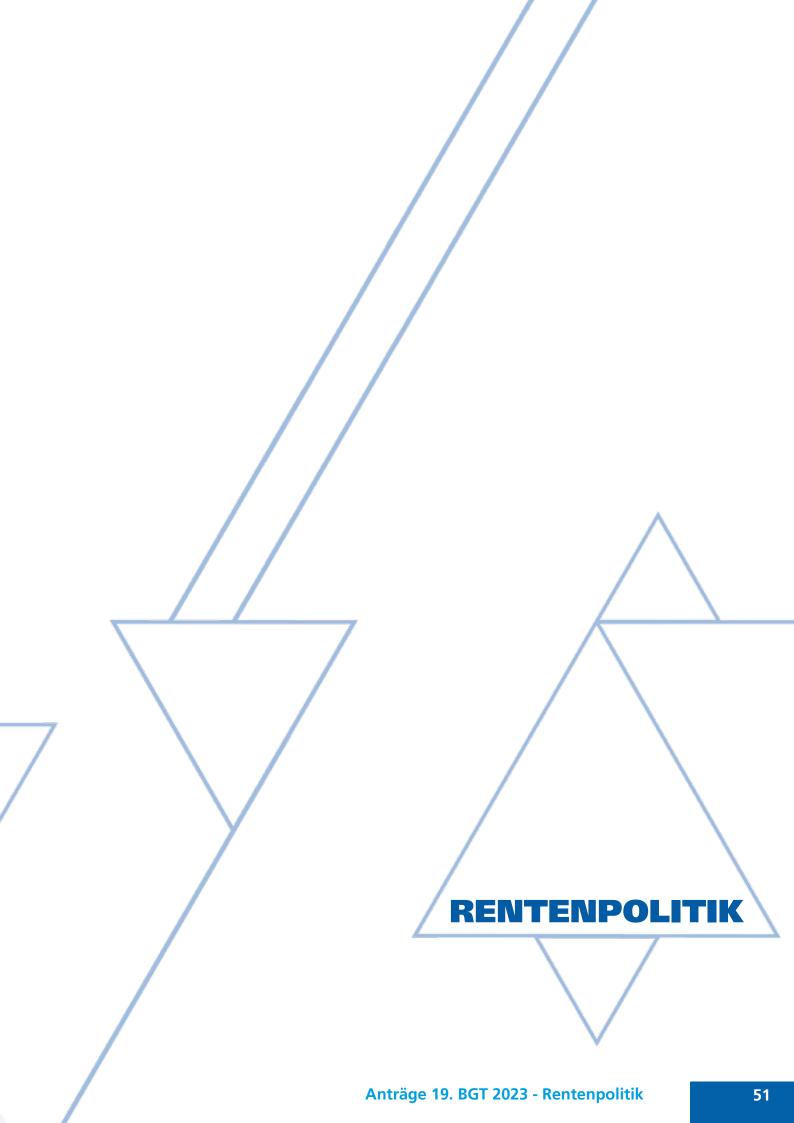
Weitere mündliche Ausführungen können bei Bedarf erfolgen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Annahme.

Begründung:

Zustimmung, wenngleich derzeit der Antragskommission keine diesbezüglichen Gesetzgebungsvorhaben bekannt sind.



Antrag des CGM-Landesverbandes Baden-Württemberg

 Renteneintrittsalter für Mitarbeiter in Wechselschicht anpassen

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Es soll sich politisch dafür einsetzt werden, dass das Renteneintrittsalter für Mitarbeiter in Wechselschicht wie folgt angepasst wird:

Für jedes Jahr in dem der Beschäftigte in Wechselschicht (mit Nachtschicht) sollte ihm/ihr der abschlagsfreie Renteneintritt um einen Monat früher ermöglicht werden.

Begründung:

Wechselschicht beansprucht die Gesundheit derart, dass dies in der Lebensarbeitsleistung entsprechend berücksichtigt werden muss.

Weitere mündliche Ausführungen können bei Bedarf erfolgen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Annahme und Verweis an den CGB.

Antrag des CGM-Landesverbandes Baden-Württemberg

Rentenbeiträge für Minijobs

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Es soll sich politisch dafür einsetzt werden, dass der Bundesvorstand sich dafür einsetzt, dass für Beschäftigte in sog. Minijobs, der Staat ebenfalls Rentenbeiträge leistet.

In Summe erhöht dies die Steuerausgaben nicht, da im Renteneintrittsfall der Staat durch diverse Leistungen diese Gruppe ohnehin zusätzlich unterstützen müsste.

Weitere mündliche Ausführungen können bei Bedarf erfolgen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Ablehnung.

Begründung:

Minijobs sollen nicht noch attraktiver gemacht werden. Der Staat zahlt ohnehin die Grundsicherungsrente.

Antrag des CGM-Landesverbandes Baden-Württemberg

Altersarmut vorbeugen

Der 19. ordentliche Bundesgewerkschaftstag möge beschließen:

Es soll sich politisch dafür eingesetzt werden, dass der Bundesvorstand sich dafür einsetzt der Altersarmut flächig vorzubeugen; (z. B. durch steuerfreie Rente).

Begründung:

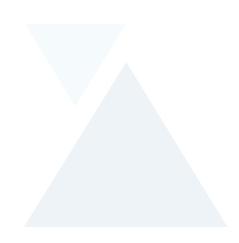
Zukünftige Rentner werden immer weniger Rente haben, weshalb die Rente steuerfrei gestellt werden sollte.

Weitere mündliche Ausführungen können bei Bedarf erfolgen.

Die Antragskommission empfiehlt:

Annahme und Verweis an den CGB.

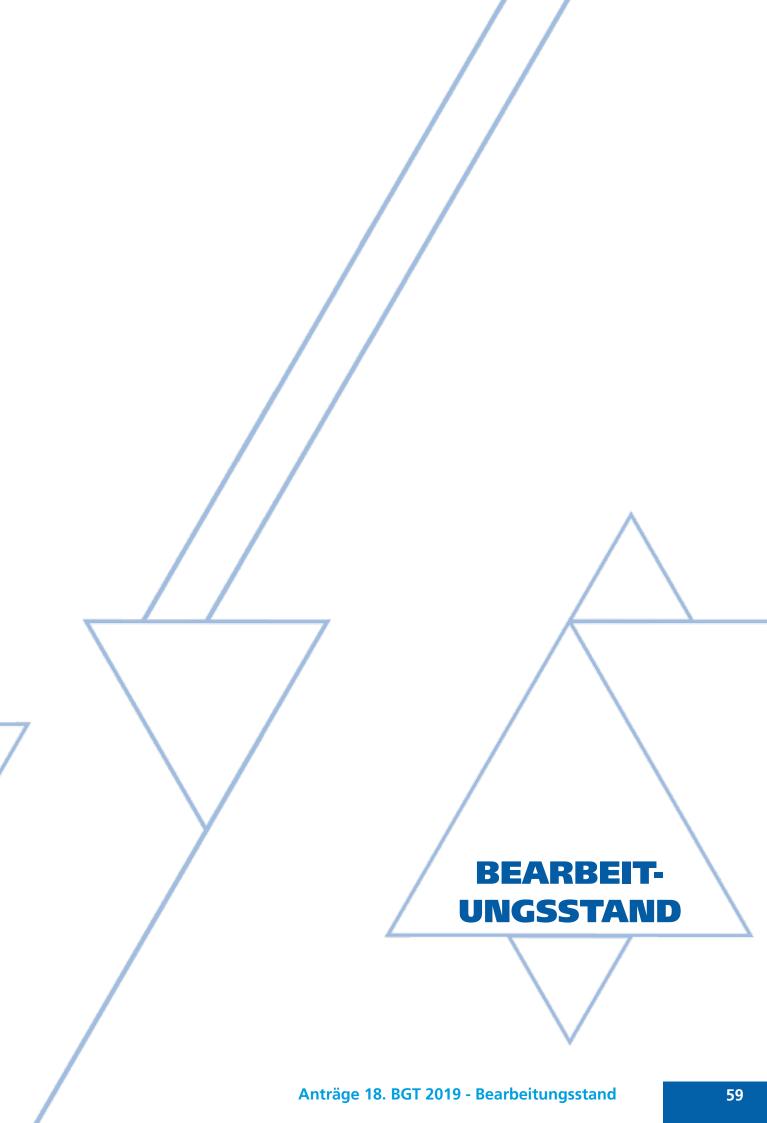






STARKER PARTNER IN KRISENZEITEN

ANTRÄGE 18. BGT 2019



Leitantrag I Hauptvorstand

Leitantrag des Hauptvorstands I.

Entscheidung: Annahme Status: In Arbeit

Die CGM bemüht sich mit ihrer Arbeitet täglich um das Erreichen dieser Ziele.

Leitantrag II Hauptvorstand

Leitantrag des Hauptvorstands II.

Entscheidung: Ablehnung Status: Erledigt

Antrag Nr. 1 LV Baden-Württemberg

Mindestens 6 Hauptvorstandssitzungen pro Jahr

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie fanden mind. 5 Sitzungen im Jahr statt, per Teams und in Person. Auch in Zukunft finden Situngen sowohl Online als auch in Person statt.

Antrag Nr. 2 LV Baden-Württemberg

Persönliche Stellvertretung auch im Landesvorstand

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Die Landesverbände können so verfahren, wenn sie es so möchten und Personal da ist.

Antrag Nr. 3 LV Baden-Württemberg

Satzungsgemäße Verankerung des Bundesgeschäftsführers

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Antrag Nr. 4 LV Hessen

Zwei Kassenprüfer bei Verwaltung von Wirtschaftsgeld

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Antrag Nr. 5 LV Bayern

Finanzielle Situation der Betriebsgruppen

Entscheidung: Annahme Status: In Arbeit

Ein Konzept zur systematischen Regelung der verschiedenen Konten liegt vor. Ist ein Teil des Finanzstatuts, das insgesamt noch in Arbeit ist.

Antrag Nr. 6 LV Baden-Württemberg

Änderung der satzungsgemäßen Bestimmungen über das Schiedsgericht

Entscheidung: Verweis an Hauptvorstand Status: Erledigt

Eine Sätzungsänderung kann nur vom Bundesgewerkschaftstag beschlossen werden. Dem 19. ordentlichen Bundesgewerkschaftstag liegt dazu kein Antrag vor.

Antrag Nr. 7 LV Nord-Küste

Zuständigkeit im Ausschlussverfahren

Entscheidung: Ablehnung Status: Erledigt

Antrag Nr. 8 LV Baden-Württemberg

Satzungsgemäße Verankerung der CGM-Jugend

Entscheidung: Annahme und Verweis an Hauptvorstand Status: Offen

Antrag Nr. 9 LV Nord-Küste

Rechtsschutz über Gruppenversicherungsvertrag

Entscheidung: Ablehnung und Verweis an Hauptvorstand Status: Erledigt

Antrag Nr. 10 LV Hessen

Rechtschutz über einen externen Dienstleister

Entscheidung: Ablehnung Status: Erledigt

Antrag Nr. 11 LV Baden-Württemberg

Ehrenmitgliedschaft in die Satzung aufnehmen

Entscheidung: Ablehnung und Verweis an Hauptvorstand Status: Erledigt

Ein Konzept zu verschiedenen Mitgliedschaftsarten liegt im Hauptvorstand vor. Umsetzung steht aus.

Antrag Nr. 12 LV Hessen

Infomitgliedschaft schaffen

Entscheidung: Ablehnung und Verweis an Hauptvorstand Status: Erledigt

Es wurde eine Fördermitgliedschaft geschaffen und in der Leistungs- und Beitragsordnung verankert.

Antrag Nr. 13 LV Nord-Küste

Einführung einer Info-Mitgliedschaft

Entscheidung: Ablehnung und Verweis an Hauptvorstand Status: Erledigt

Es wurde eine Fördermitgliedschaft geschaffen und in der Leistungs- und Beitragsordnung verankert.

Antrag Nr. 14 LV Hessen

Fördermitgliedschaft schaffen

Entscheidung: Ablehnung und Verweis an Hauptvorstand Status: Erledigt

Die Fördermitgliedschaft wurde geschaffen und in der Leistungs- und Beitragsordnung verankert.

Antrag Nr. 15 LV Bayern

Fördermitgliedschaft schaffen

Entscheidung: Ablehnung und Verweis an Hauptvorstand Status: Erledigt

Die Fördermitgliedschaft wurde geschaffen und in der Leistungs- und Beitragsordnung verankert.

Antrag Nr. 16 LV Baden-Württemberg

Für jedes Hauptvorstandsmitglied soll eine separate Entlastung erfolgen

Entscheidung: Verweis Status: Erledigt

Der Hauptvorstand soll weiterhin in seiner Gesamtheit entlastet werden.

Antrag Nr. 17 LV Baden-Württemberg

Kassenbericht des Bundesvorstandes zum BGT

Entscheidung: Ablehnung Status: Erledigt

Antrag Nr. 18 LV Saarland

Aufstockung des Wirtschaftsgeldes für Geschäftsstellen

Entscheidung: Ablehnung Status: In Arbeit

Ist ein Teil des Finanzstatuts, das insgesamt noch in Arbeit ist.

Antrag Nr. 19 LV Baden-Württemberg

Wirtschaftsgeldrichtlinien sind grundlegend zu überarbeiten

Entscheidung: Annahme Status: In Arbeit

Ist ein Teil des Finanzstatuts, das insgesamt noch in Arbeit ist.

Antrag Nr. 20 LV Baden-Württemberg

Landesverbänden eigene Einkünfte aus den Mitgliedsbeiträgen zuweisen

Entscheidung: Annahme und Verweis an Hauptvorstand Status: In Arbeit

Ist ein Teil des Finanzstatuts, das insgesamt noch in Arbeit ist.

Antrag Nr. 21 LV Bayern

Neuregelung Finanzierung der Bezirke

Entscheidung: Annahme und Verweis an Hauptvorstand Status: In Arbeit

Ist ein Teil des Finanzstatuts, das insgesamt noch in Arbeit ist.

Antrag Nr. 22 LV Baden-Württemberg

Zuschuss für Tarifarbeit

Entscheidung: Annahme und Verweis an Hauptvorstand Status: In Arbeit

Ist ein Teil des Finanzstatuts, das insgesamt noch in Arbeit ist.

Antrag Nr. 23 LV Baden-Württemberg

Sitzungsgeld für ehrenamtliche Mitglieder des Hauptvorstandes

Entscheidung: Annahme und Verweis an Hauptvorstand Status: Erledigt

Es bleibt beim Status Quo.

Antrag Nr. 24 LV Baden-Württemberg

Erfahrungsaustausch für Vertrauensleute und neu gewählte Mandatsträger

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Gibt es in Form von z. B. dem regelmäßigen bundesweiten Betriebsrat-Austausch per Teams.

Antrag Nr. 25 LV Nordrhein-Westfalen

Nicht besetzte Stellen unverzüglich besetzen

Entscheidung: Annahme Status: In Arbeit

Offene Stellen werden unverzüglich ausgeschrieben. Der aktuelle Arbeitsmarkt führt aber zu einer schlechten Bewerbungssituation, weshalb Stellen lange nicht nachbesetzt werden können.

Antrag Nr. 26 LV Hessen

Notfalltelefon wieder betreiben

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Nach Auswertung der Erhebungsbögen wurde festgestellt, dass kaum Anrufe eingingen. Zusätzlich handelte es sich überwiegend nicht um Notfälle im Sinne des Angebotes. Kosten und Nutzen stehen in keinem Verhältnis.

Antrag Nr. 27 LV Baden-Württemberg

Öffentlichkeitsarbeit

Entscheidung: Annahme Status: In Arbeit

Die bundesweite Öffentlichkeitsarbeit wird im Rahmen der personellen Möglickeiten weiterentwickelt, so gut es geht. Vor Ort müssen aber maßgeblich die Betriebgruppen die Öffentlichkeitsarbeit übernehmen, durch die Hauptverwaltung kann lediglich Unterstützung erfolgen.

Antrag Nr. 28 BV Mittelrhein

Hauptvorstand soll sich verständlicher zu gesellschaftspolitischen Themen äußern

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Gesellschaftspolitische Themen werden z.B. in der DGZ regelmäßig behandelt.

Antrag Nr. 29 BV Mittelrhein

Zentral gesteuerte Seminarausschreibung

Entscheidung: Ablehnung Status: Erledigt

Antrag Nr. 30 LV Baden-Württemberg

Auch für Mandatsträger Schulungen und Fortbildungen nach Bildungszeit

Entscheidung: Annahme und Verweis an Hauptvorstand Status: Er

Da Bildungsurlaub nicht in allen Bundesländern gewährt wird, kann der Hauptvorstand keine bundesweiten Regelungen treffen.

Antrag Nr. 31 BV Mittelrhein

Zentrale Schulungsmaßnahmen für Schwerbehindertenvertreter

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Aktuell gibt es nicht genügend Schwerbehindertenvertreter, um eine solche Schulungmaßsnahme zu rechtfertigen.

Antrag Nr. 32 LV Nordrhein-Westfalen

Ein weiterer Geschäftsführer/eine weitere Geschäftsführerin für die Geschäftsstelle Paderborn

Entscheidung: - Status: Erledigt

Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Antrag Nr. 33 LV Baden-Württemberg

Ausreichende Besetzung der Geschäftsstelle in Sindelfingen

Entscheidung: Annahme und Verweis an Hauptvorstand Status: Erledigt

Aktuell ist die Geschäftsstelle vollständig besetzt. Offene Stellen werden unverzüglich ausgeschrieben.

Antrag Nr. 34 BV Mittelrhein

Verbindliche und stabile Organisationsstruktur

Entscheidung: Annahme Status: In Arbeit

Ein Konzept liegt dem Hautvorstand vor, die Umsetzung hängt zusammen mit dem Finanzstatut.

Antrag Nr. 35 BV Mittelrhein

Stärkere finanzielle Beteiligung der Hauptverwaltung an den Werbemitteln

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Die Umsetzung wurde geprüft, ist finanziell aktuell aber nicht darstellbar.

Antrag Nr. 36 LV Baden-Württemberg

Keine Layoutveränderungen der Kalender ohne Zustimmung der Landes- und Bezirksverbände

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Die Umsetzung des Antrags ist nicht zielführend, weil eine Abstimmung mit allen Bezirks- und Landesverbänden nicht

praktikabel ist.

Antrag Nr. 37 BV Mittelrhein

Rechtzeitige Information der Bezirksverbände

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Es erfolgen zeitnahe Informations-E-Mails über die Inhalte der Hauptvorstandssitzungen durch den Bundesgeschäftsführer.

Antrag Nr. 38 LV Nordrhein-Westfalen

Löhne der CGM-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an tarifliche Entwicklungen anpassen

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Der geschäftsführende Hauptvorstand prüft und beschließt die Lohnerhöhung immer wenn diese ansteht. Es wird sich am Tariflohn orientiert, bei seiner Entscheidung ist der geschäftsführende Hauptvorstand jedoch nicht daran gebunden.

Antrag Nr. 39 BV Mittelrhein

Umsetzung der Anträge dokumentieren und veröffentlichen

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Ist hiermit umgesetzt.

Antrag Nr. 40 LV Nord-Küste

Die DGZ soll zukünftig im Online-Versand zur Verfügung gestellt werden

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Umgesetzt: Die DGZ wird zusätzlich per E-Mail verschickt und kann auf der Homepage gelesen werden.

Antrag Nr. 41 LV Nord-Küste

DGZ erscheint zukünftig mit dem CGM-Logo auf dem Titelblatt

Entscheidung: Annahme Status: Erledigt

Die DGZ ist die Zeitschrift für alle CGB-Gewerkschaften. Die CGM kann sich nicht selbst besonders hervorheben.

Antrag Nr. 42 BV Mittelrhein

Einrichtung von Langzeitarbeitskonten und Investivlohn als Bestandteil von Tarifverträgen

Entscheidung: Annahme Status: In Arbeit

Tarifforderungen zu erarbeiten liegt im Aufgabenbereich der Großen Tarifkommission.

Antrag Nr. 43 BV Mittelrhein

Einrichtung einer zentralen Tarifkommission

Entscheidung: Ablehnung Status: Erledigt

Es existiert bereits die Große Tarifkommission, die bundesweite Tarifforderungen erarbeitet.

Antrag Nr. 44 LV Baden-Württemberg

Tarifliche Verankerung überbetrieblicher Qualifizierungsmaßnahmen in der M+E-Industrie

Entscheidung: Annahme Status: In Arbeit

Tarifforderungen zu erarbeiten liegt im Aufgabenbereich der Großen Tarifkommission.

Antrag Nr. 45 LV Baden-Württemberg

Meinungsbildungsprozess zur tarifpolitischen Handhabung der Zeitarbeit

Entscheidung: Abgelehnt Status: Erledigt

Antrag Nr. 46 LV Baden-Württemberg

"Kurzstreik 24 Stunden" in die Statuten der CGM aufnehmen

Entscheidung: Annahme Status: In Arbeit

Ist ein Teil des Tarifstatuts, dass von der Großen Tarifkommission erarbeitet wird.

Antrag Nr. 47 LV Baden-Württemberg

Keine Differenzierungsklauseln zugunsten von Gewerkschaftsmitgliedern

Entscheidung: Abgelehnt Status: Erledigt

Antrag Nr. 48 BV Mittelrhein

Ohne Zurechnungszeit in Rente gehen können

Entscheidung: Annahme und Verweis an den CGB Status: Erledigt

Der CGB setzt sich seit langem dafür ein, dass Arbeitnehmer, wenn sie 40 Beitragsjahre erfüllt haben auch dann ohne Abschläge in den Ruhestand gehen können, wenn sie noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.

Diese Bemühungen sind inzwischen zumindest zum Teil in die aktuell gültige Rentengesetzgebung eingeflossen, z.B. in die sog. Rente für langjährig Versicherte.

Damit sind zwar nicht alle Vorstellungen des CGB umgesetzt worden, aber es zeigt, dass der Weg, für den wir uns gemeinsam entschieden haben, in der Politik Beachtung findet.

Antrag Nr. 49 BV Mittelrhein

Mit 45 Versicherungsjahren in Rente gehen können

Entscheidung: Annahme und Verweis an den CGB Status: Erledigt

Ist gesetzlich umgesetzt

Antrag Nr. 50 BV Mittelrhein

Abschaffung von Krankenversicherungsbeiträgen bei Betriebsrenten

Entscheidung: Annahme und Verweis an den CGB Status: Erledigt

Der CGB setzt sich schon seit mehreren Jahren für die Abschaffung der Krankenversicherungsbeiträge auf Betriebsrenten ein. Bisher konnte für dieses Ansinnen kein Gehör gefunden werden.

Aufgrund der Corona Krise und des damit verbundenen Rückgangs der Rücklagen der Krankenkassen, ist derzeit auch nicht damit zu rechnen, dass die Sozialversicherungsträger auf diese zusätzliche Einnahmequelle verzichten werden.

Wir werden uns als CGB aber weiter dafür einsetzen einen Verzicht auf die Sozialversicherungsbeiträge bei Betriebsrenten zu erreichen.

Antrag Nr. 51 BV Mittelrhein

Gleichstellung der Alterssicherung und Sozialleistungen von Politikern und Arbeitnehmer/innen

Entscheidung: Annahme und Verweis an den CGB Status: Erledigt

Innerhalb des CGB gehen die Meinungen über die Frage der Gleichstellung von Beamten, Ministern und Abgeordneten (der Vollständigkeit halber: auch Soldaten) naturgemäß weit auseinander.

Es gibt viele Verfechter einer sog. Bürgerversicherung, die einen Pool für alle Menschen innerhalb der Bundesrepublik mit Beiträgen und Leistungen bilden würde.

Demgegenüber stehen auch in unseren Reihen Kolleginnen und Kollegen, die durchaus zu Recht auf den graduellen systemischen Unterschied zwischen Beschäftigten in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst und den vom Staat aufgrund des besonderen Dienstverhältnisses zu alimentierenden Personen hinweisen.

Insofern steht auch beim CGB eine gewerkschaftspolitische Entscheidung für oder gegen die Bürgerversicherung noch aus und sollte am kommenden CGB Bundeskongress diskutiert und ggf. entschieden werden.

Antrag Nr. 52 BV Mittelrhein

Drei Jahre ALG I wenn 30 Jahre in Arbeitslosenversicherung eingetahlt und mind. 55 Jahre alt

Entscheidung: Annahme und Verweis an den CGB Status: Erledigt

Die Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs gerade für ältere Arbeitnehmer ist streng genommen seit der sog. Hartz IV Reform ein dringendes Anliegen des CGB. Vor allem für Beschäftigte, die unverschuldet in die Arbeitslosigkeit rutschen.

Bisher gab es jedoch in der Politik außer bei den Linken und Teilen der Grünen kein Gehör für diese Überlegung.

Jetzt mit der zu erwartenden neuen Bundesregierung stehen die Chancen aus Sicht des CGB deutlich besser, die Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs in die Politik zu tragen und durchzusetzen.

Antrag Nr. 53 BV Ruhr

Neutralitätsgebot der Politik bei gewerkschaftspolitischen Themen

Entscheidung: - Status: Erledigt

Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Antrag Nr. 54 BV Mittelrhein

Vollzeitbeschäftigungen nicht durch Teilzeit oder Minijobs ersetzen

Entscheidung: Annahme und Verweis an den CGB Status: Erledigt

Der Antrag ist insoweit missverständlich, als dass die Begründung nichts mit der Antragstellung zu tun hat. Die von den Antragstellern behauptete (aber nicht nachvollziehbare) Anzahl der Neueinstellungen lässt keinerlei Rückschlüsse auf die Frage zu, ob Vollzeitstellen durch Minijobber insofern ersetzt werden, als dass die Vollzeitstelle entfällt.

In der Sache tritt der CGB seit langem dafür ein, dass reguläre sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze nicht durch mehrere Minijobs ersetzt werden. Minijobs dürfen ausschließlich eine zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit darstellen, aber keine Arbeitsplätze verdrängen.

Die Begründung des Antrags würde zu einem Antrag passen, der etwa eine Quote für unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse fordert.

Auch hier tritt der CGB dafür ein, dass die Befristungsquote, bzw. die Beschäftigung in Leiharbeit gegenüber der unbefristeten Beschäftigung zurück treten muss.

Deshalb an dieser Stelle ein Appell an die Kollegen der CGM ihr Personal von Anfang an unbefristet einzustellen, um mit gutem Beispiel voran zu gehen.

Antrag Nr. 55 BV Mittelrhein

ÖPNV und Individualverkehr gleichbehandeln

Entscheidung: Annahme und Verweis an den CGB Status: Erledigt

Der Antrag hat zwar durchaus seine Berechtigung, kann aber angesichts der derzeitigen Klimadebatte und dem Co2 Ausstoß politisch nicht durchgesetzt werden.

Antrag Nr. 56 BV Ruhr

Abfindungen generell nicht besteuern

Entscheidung: Annahme und Verweis an den CGB Status: Erledigt

Der CGB setzt sich in Politik und vor allem auf der Ebene der Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU Fraktion dafür ein, dass Abfindungen wir vor Jahren nicht mehr besteuert werden.

Es steht aber zu befürchten, dass aufgrund der Corona Krise und der Kosten der Klimarettung kein Raum für Steuererleichterungen bei der kommenden Bundesregierung sein wird. Insofern unterscheidet sich die kommende Regierung nicht von der vorherigen oder irgendeiner anderen Regierung.

Zur Verhinderung von Altersarmut sind Abfindungen allerdings nicht geeignet, das Geld aus Abfindungen dürfte aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung nicht reichen. Altersarmut kann nur mit steigendem Einkommen, höherer Rente und weniger Abgaben auf Rentenzahlungen abgemildert werden.

Antrag Nr. 57 BV Mittelrhein

Umsatzsteuer auf Arzneimittel auf 17 % senken

Entscheidung: Annahme und Verweis an den CGB Status: Erledigt

Der CGB greift diesen Antrag gerne auf und wird in den Gremien des Bundestages darauf hinwirken, dass der MwSt. Satz auf Arzneimittel gesenkt wird.

Antrag Nr. 58 BV Mittelrhein

KFZ-Steuern zweckgebunden verwenden

Entscheidung: Annahme und Verweis an den CGB Status: Erledigt

Der Antrag ist sicher interessant und wünschenswert, aber Steuern können als Steuer entgegen der Abgaben nicht zweckgebunden sein, sie dienen dem Unterhalt des Staates.

Der Staat könnte sich selbst dazu verpflichten die Kfz Steuer für Kfz Belange zu verwenden. Ob das zu erreichen sein wird, kann derzeit nur geraten werden.

Weiteres Problem ist, dass der Bund nicht für alle Straßen zum Unterhalt verpflichtet ist. So sind etwa Gemeindestraßen Sache der jeweiligen Gemeinde. Die Kfz Steuer ist jedoch eine Bundessteuer.

Unabhängig davon wird sich der CGB zusammen mit den Kollegen der KfG dafür einsetzen, dass die Einnahmen der Kfz Steuer in Zukunft vordringlich für den Straßenerhalt verwendet werden.

Antrag Nr. 59 BV Mittelrhein

Vertrauensschutz für Endverbraucher stärken

Entscheidung: Annahme und Verweis an den CGB Status: Erledigt

Der CGB wird sich beiden Gremien des Bundestages dafür einsetzen, dass der Verbraucherschutz weiter gestärkt wird. Gerade im Fall des Dieselskandals zeigt sich, dass der Verbraucherschutz einer deutlichen Stärkung bedarf.

Das wird auch für die zu erwartenden Veränderungen in der Mobilität gelten, die uns alle vor große Herausforderungen stellen wird. Richtig ist, dass wir als CGB dafür eintreten müssen, dass Verbrauchsgüter zumindest so lange ohne Verbote und Restriktionen verwendet werden können, bis sie endgültig verschlissen sind.

Es wird durch die Regierungsbeteiligung der Grünen allerdings zunehmend schwerer werden dies auch in der Politik umzusetzen, jedenfalls wenn es um Verbrennungsmotoren geht. Hier wird sich der CGB entschieden gegen eine ideologisierte Debatte wenden, die sich nur um Verbote dreht nach dem Motto: Was nicht sein darf, das nicht sein kann!







Persönlich. Menschlich. Nah.